

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ) ZU HALT-STEPS

(Stand 11.04.2022)

Im folgenden Dokument erhalten Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit HaLT-Steps. Bitte beachten Sie, dass Sie umfassende Informationen zur selbständigen Nutzung des Dokumentationssystems auch den **Erklärvideos** sowie dem **Benutzerhandbuch** entnehmen können. Dies alles finden Sie unter der Rubrik „**Hilfe**“ auf steps.halt.de.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, senden Sie uns gerne eine E-Mail an steps@halt.de.

HINWEIS: Standorte, die bereits 2020 einen Antrag in Förderphase II gestellt haben, nutzen HaLT-Steps lediglich zur Dokumentationspflicht. Die Antworten der FAQ zu Förderphase II richten sich hauptsächlich an Standorte mit einem Antrag aus 2021, außer es werden ausdrücklich Standorte mit einem Antrag aus 2020 benannt.

1. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR EINGABE DER ANTRÄGE FÜR FÖRDERPHASE I UND II

1.1 Müssen bewilligte Anträge aus Förderphase II in HaLT-Steps manuell übertragen werden?

Ja, aber nur Anträge, die 2021 gestellt wurden (vergleiche 1.4). Der Antrag muss für den SOLL-IST-Abgleich in HaLT-Steps eingetragen werden. Ihr übertragener Antrag in HaLT-Steps wird vom Projektträger Jülich (PTJ) sowie der BZgA geprüft und nach korrekter Übertragung im System genehmigt. Erst danach können Sie mit der Dokumentation beginnen. (**Hinweis:** Der Zuwendungsbescheid, den Sie bereits erhalten haben, hat weiterhin Gültigkeit!)

1.2 Müssen bewilligte Anträge zu Förderphase I in HaLT-Steps übertragen werden?

Nein. Lediglich Anträge zu Förderphase II müssen in HaLT-Steps übertragen werden.

1.3 Warum muss ich bei der Erstellung eines Antrags zu Förderphase II in HaLT-Steps auswählen, ob dies ein HaLT-reaktiv- oder ein HaLT-proaktiv-Antrag ist?

Der Antrag zu Förderphase II wird in HaLT-Steps in zwei Teilen eingetragen, die den Gesamtantrag bilden. Dabei werden die Module, die zu HaLT-reaktiv gehören, zusammengefasst – ebenso die Module, die zu HaLT-proaktiv gehören. Beide Antragsteile sind im System miteinander verknüpft. Ersichtlich wird dies durch ein gemeinsames Deckblatt, das in beiden Antragsteilen erscheint.

Das Modul „Qualitätsgesicherte Implementierung der neuen Rahmenkonzeption“ ist bausteinübergreifend. Werden Maßnahmen aus diesem Modul beispielsweise unter HaLT-proaktiv eingetragen, überträgt das System diese Eingabe automatisch in den Antragsteil von HaLT-reaktiv.

1.4 Was muss ich beachten, wenn ich meinen Antrag für Förderphase II bereits 2020 gestellt habe?

Standorte, die ihren Antrag für Förderphase II bereits 2020 gestellt haben, können HaLT-Steps lediglich zur Erfüllung der Dokumentationspflicht nutzen (siehe Punkt 2.2). Diese Standorte übertragen ihren Antrag nicht in HaLT-Steps.

2. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION IN FÖRDERPHASE II

2.1 Müssen Maßnahmen, die 2020 durchgeführt wurden, auch über HaLT-Steps dokumentiert werden?

Es ist nicht notwendig, die Maßnahmen, die 2020 durchgeführt wurden, nachträglich in HaLT-Steps zu dokumentieren.

2.2 Müssen Maßnahmen, die 2021 durchgeführt wurden, auch über HaLT-Steps dokumentiert werden?

Sie können entscheiden, ob Sie Maßnahmen aus 2021 in der Excel-Datei ODER in HaLT-Steps dokumentieren möchten. Bitte beachten Sie, dass die Frist für den Zwischennachweis 2021 der 30.04.2022 (Eingang bei PtJ) ist. Somit haben Sie für die Dokumentation der Maßnahmen 2021 bis dahin Zeit.

Die Dokumentation über HaLT-Steps ist sowohl im „Basismodul Qualitätsmanagement reaktiv“ als auch im „Basismodul Qualitätsmanagement proaktiv“ eine jährlich verpflichtende Maßnahme. Jeder Standort erhält hierfür jährlich 600 € (jeweils 300 € für die reaktiv- und für die proaktiv-Maßnahme).

Ein Tipp: Grundsätzlich raten wir, Maßnahmen aus 2021 über HaLT-Steps einzugeben, auch wenn Sie sie bereits in der Excel-Datei dokumentiert haben. Dies geht schnell und Sie helfen dabei, wertvolle Daten für 2021 über HaLT-Steps zu gewinnen, die für die Fortführung der Förderung über 2022 hinaus relevant sein können. Die Vergütung wurde für solche Fälle entsprechend großzügig angesetzt.

Für alle Standorte, die in Förderphase II sind gilt: Ab 2022 kann nicht mehr über die Excel-Datei dokumentiert werden. Es muss über HaLT-Steps dokumentiert werden!

3. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION IN FÖRDERPHASE I

3.1 Müssen Maßnahmen aus Förderphase I (Sofort-Intervention, Risiko Check Einzel und Gruppe, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen) weiterhin in der Excel-Datei „Dokumentationspflichten“ dokumentiert werden?

Ja, die Dokumentation in der Excel-Datei ist für Maßnahmen aus Förderphase I weiterhin notwendig, da sie als Nachweis zum Mittelabruf, Zwischennachweis und Verwendungsnachweis für Förderphase I dient.

3.2 Müssen Maßnahmen aus Förderphase I trotzdem in HaLT-Steps dokumentiert werden?

Maßnahmen aus Förderphase I, die 2021 umgesetzt wurden, können in HaLT-Steps dokumentiert werden. Ab 2022 empfiehlt das HSC die Maßnahmen aus Förderphase I in HaLT-Steps zu dokumentieren (siehe FAQ 4.1).

Auch hier gilt: Dies geht schnell und Sie helfen dabei, wertvolle Daten, die für die Fortführung der Förderung über 2022 hinaus relevant sein können, zu gewinnen.

4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION ALLGEMEIN

4.1 Müssen auch die Maßnahmen in HaLT-Steps dokumentiert werden, die nicht über Förderphase II beantragt wurden?

Ab 2022 sollen nach Einschätzung des BNT und des HSC alle HaLT-Maßnahmen, die im Rahmen des HaLT-Programms umgesetzt wurden, in HaLT-Steps zu dokumentiert werden. So können anhand der Daten weitere Bedarfe abgeleitet, Förderungen sichergestellt und QM-Schwerpunkte gesetzt werden. Die kommt somit dem gesamten HaLT-Netzwerk zugute.

In HaLT-Steps wurde dies folgendermaßen gelöst: Wurden Maßnahmen nicht über Förderphase II beantragt, wird in der Dokumentation unter „in Eigenleistung erbracht“ ein „ja“ angekreuzt. „In Eigenleistung erbracht – ja“ bedeutet, dass für die Umsetzung Drittgelder verwendet wurden. Für diese Maßnahmen wird im System folglich keine Pauschale berechnet.

5. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM MITTELABRUF, ZWISCHENNACHWEIS UND VERWENDUNGSNACHWEIS FÖRDERPHASE II

5.1 Müssen Mittelabrufe, die sich auf 2021 beziehen, sowie Zwischennachweise von 2021 über HaLT-Steps erfolgen?

Mittelabrufe und Zwischennachweise, die sich auf das Jahr 2021 beziehen, können entweder über die Excel-Dateien ODER über HaLT-Steps erfolgen.

Wenn die Mittelabrufe 2021 über die Excel-Datei erfolgt, gilt: Für den Verwendungsnachweis ist es notwendig, alle Mittelabrufe 2021 in HaLT-Steps nachträglich einzutragen und abzuschicken. Die BZgA und PtJ geben die bereits bewilligten Mittelabrufe im System frei. Dieser Prozess ist notwendig, damit das System den Verwendungsnachweis generieren kann (Soll-Ist-Vergleich). Durch diesen Prozess werden Gelder nicht erneut abgerufen.

Mittelabrufe für 2022 müssen über HaLT-Steps erfolgen. Förderrechtlich ist es dabei aber notwendig den Ausdruck aus HaLT Steps zu unterschreiben und an den PTJ zuschicken, da hierfür Dokumente mit Original-Unterschrift notwendig sind! Dasselbe gilt für den Verwendungsnachweis im Jahr 2023.

5.2 Mittelabrufe aus 2021 in HaLT-Steps übertragen

Mittelabrufe aus 2021 müssen in HaLT-Steps eingepflegt werden, damit das System den Verwendungsnachweis generieren kann. Dadurch werden keine erneuten Gelder abgerufen. Bei der Übertragung der 2021 gestellten Mittelabrufe ist folgendes zu beachten.

- In HaLT-Steps erfolgen Mittelabrufe aufgeteilt in reaktiv und proaktiv. Mittelabrufe müssen also auch aufgeteilt in reaktiv und proaktiv übertragen werden. Daher können leider nicht einfach die Summen aus den Mittelabruften eingetragen werden. Die Pauschalen für reaktiven und proaktiven Mittelabruf müssen händisch berechnet werden.
- Wenn beispielsweise sechs Monate rückwirkend, d. h. zwei Mal im Jahr Mittel abgerufen werden, ist es möglich, die Summen dieser zwei Mittelabrufe zu addieren und einmal in HaLT-Steps zu übertragen. Hier gilt es, die Teilung in reaktiv und proaktiv zu beachten.
- Ein Mittelabruf (reaktiv- und proaktiv-Teil eines Zeitfensters) muss erst vollständig bearbeitet (also von PtJ/BZgA genehmigt oder abgelehnt) werden, bevor ein neuer Mittelabruf angelegt werden kann. Grund ist, dass im neuen Mittelabruf dann auch die bisher abgerufenen Mittel mit eingetragen werden.

6. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM MITTELABRUF, ZWISCHENNACHWEIS UND VERWENDUNGSNACHWEIS FÖRDERPHASE I

6.1 Müssen Mittelabrufe, Zwischennachweise und Verwendungsnachweise zu Förderphase I weiterhin über die entsprechenden Excel-Dateien erfolgen?

Ja. Beim Abruf von Mitteln aus Förderphase I sowie beim Stellen von Zwischen- und Verwendungsnachweisen zu Förderphase I ändert sich nichts. Es wird weiterhin mit den Excel- und Word-Dokumenten gearbeitet.